

**Bündnis 90/Die Grünen
im Stadtbezirksrat
Kirchrode-Bemerode-Wülferode**

Regine Kramarek
Krügerskamp 19
30539 Hannover

Herrn
Bezirksbürgermeister
Dr. Manfred Benkler
o.V.i.A.

Hannover, den 25.03.09

Über: Amt für zentrale Dienste Abt. für Rats- und Bezirksratsangelegenheiten

**Zusatzantrag zu Drucks. 0140/2009 N1, städtebaulicher Vertrag, B-Plan 1708
gemäß §12 der Geschäftsordnung des Rates der Landeshauptstadt Hannover**

**Städtebaulicher Vertrag (StbV)
Bebauungsplan Nr. 1708, Forschungszentrum Bemeroder Straße**

Der Bezirksrat möge beschließen:

- (1) Das Akkreditierungsvorhaben der BIVRC bei der AAALAC International (Association for Assessment and Accreditation of Laboratory Animal Care International) ist im Interesse des Tierschutzes und im Rahmen des Forschungsvorhabens textlich aufzuführen. Dies gilt ebenso für das Vorhaben, Tierversuchsfreie Forschung zu unterstützen.
- (2) Neben der Festlegung der Maximalbelegung pro Versuchsgruppe auf 200 Großvieheinheiten (GV) wird die jährliche Anzahl an Versuchstieren auf 2000 begrenzt.
- (3) Fäkalien werden sowohl uneingeschränkt fachgerecht gesammelt, als auch uneingeschränkt inaktiviert/sterilisiert und in geschlossenen Systemen im Sicherheitsbereich gelagert, bis die Reststoffe vollständig vernichtet werden.
- (4) Es wird eine Vertragsstrafe festgesetzt für jeden Tag, an dem die Grenzwerte nach GIRL den in dem Plangebiet festgesetztem Wert von 2% überschreiten.
- (5) Die BIVRC wird nicht nur der Landeshauptstadt Hannover bis zur Einreichung des Genehmigungsantrages auf Errichtung einer gentechnischen Anlage die Stellungnahme eines externen Fachgutachters vorlegen, aus der sich alle anlagenspezifischen sicherheitsrelevanten Maßnahmen ergeben und die diesbezüglich die Unbedenklichkeit der Anlage darlegt, sondern der Stadt auch zugestehen, bis dahin allen zuständigen Gremien alle relevanten Unterlagen zukommen zu lassen. Ein Sicherheitskonzept gegen unbefugtes Betreten des Geländes wird dabei ebenso verankert.

- (6) Bei den Forschungsarbeiten der BIVRC wird neben der gentechnischen Sicherheitsstufe 4 auch die biologische Sicherheitsstufe 4 durch textliche Festlegung ausgeschlossen.
- (7) Die Verwaltung wird aufgefordert eine Schadens- und Haftungsklausel zu erarbeiten und mit aufzunehmen, die neben üblichen Haftungsverpflichtungen (Gentechnikgesetz) Rechtsnachfolgen eines durch ein Restrisiko entstehenden Störfalls regelt. Weiterhin soll die Haftung nach dem Umweltschadensgesetz, sowie eine Bodenkaskoversicherung und eine Vorsorgeversicherung in die Schadens- und Haftungsklausel eingearbeitet werden. Eine Beweislastumkehr ist im Schadensfall bei Dritten vorzusehen. Spätfolgen, die auf die Vertragszeit von BIVRC zurückzuführen sind, unterstehen der Verpflichtung der Boehringer Ingelheim Pharma GmbH&Co. KG sowie deren Rechtsnachfolger und werden entsprechend textlich abgesichert.

Begründung:

In einem Städtebaulichen Vertrag werden Verbindlichkeiten zur Sicherheit und Interessenwahrnehmung der Stadt und ihrer Bürger formuliert. Oben angeführte Zusatzanträgen sollen hier eine solche Interessenwahrnehmung zugunsten aller, auch der unmittelbaren Anwohner anlegen und das Vorhaben ansich konkretisieren. Um planerischen Grundsätzen der Umwelt- und Sozialverträglichkeit bei Errichtung und Betrieb einer solchen Anlage nachzukommen, ist solch eine Berücksichtigung wichtig und werden ökologische, wie ökonomische Gesichtspunkte positiv erhärtet.

Die Punkte werden mündlich näher ausgeführt.



Regine Kramarek
Fraktionsvorsitzende